

zum Bebauungsplan Nr. 26 A "Brockdorf" der Stadt Lohne
gem. § 9 (8) BBauG

Allgemeines:

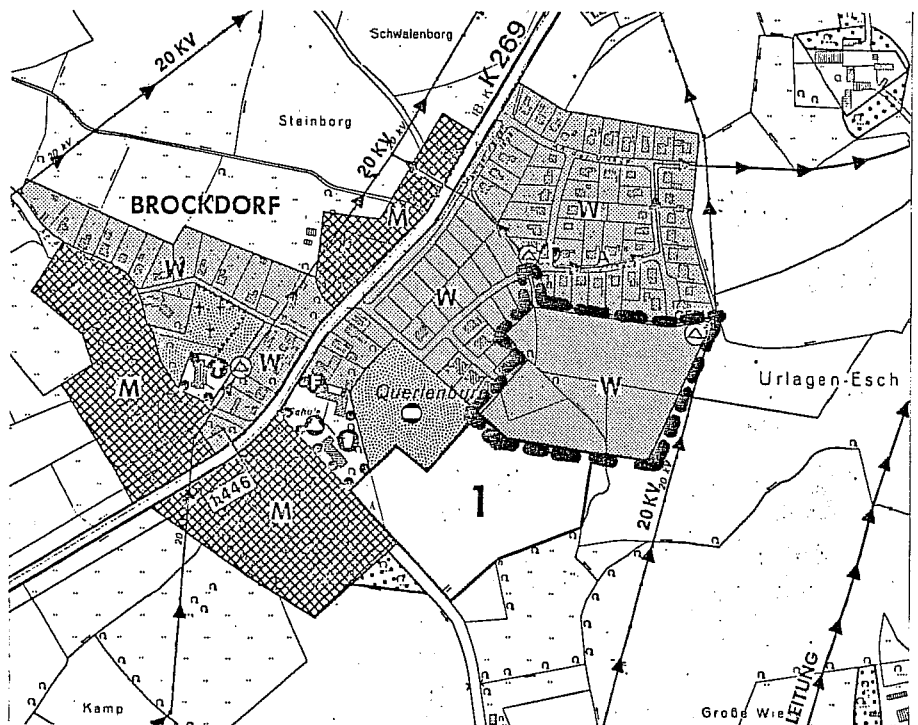
Die Ortschaft Brockdorf hat nicht zuletzt durch die Initiative ihrer eigenen bodenständigen Bevölkerung dafür gesorgt, daß hier sich ein eigenständiges Leben und Treiben entwickelt hat mit Kirche, Friedhof, Schule, Feuerwehr, Gaststätten, Geschäften, gesunden Bauernhöfen und einer Vielzahl von kleinen Einfamilienwohnhäusern.

Es liegt im Interesse aller Verantwortlichen, dieses blühende kleine Gemeinwesen künftig auch weiter zu entwickeln. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Bauplätzen, um den glücklicherweise weiter steigenden Bedarf an Wohnbauflächen in Brockdorf, der aus den eigenen Reihen der Bevölkerung kommt, möglichst bald decken zu können. Falls dieses nicht der Fall sein würde, besteht die Gefahr der Abwanderung in andere Gemeindeteile oder in Nachbarorte.

Der erste Teil der Voraussetzung ist bereits mit der entsprechenden Darstellung der Wohnbauflächenerweiterung im neuen Flächennutzungsplan '80 geschaffen worden.

Südöstlich an die vorhandenen Wohnbaugebiete "An der Urlage" angrenzend ist eine ca. 3 ha große Wohnbaufläche ausgewiesen (siehe

nebenstehender Auszug aus dem gültigen F-Plan '80 der Stadt Lohne). Die Stadt Lohne konnte daraus bereits eine Fläche von ca. 1 ha erwerben, so daß zumindest ein Teil der späteren baureifen Grundstücke zu günstigeren Preisen an Interessenten abgegeben werden können. Es ist sicherlich erstrebenswert, daß die Stadt Lohne weitere Flächen erwirbt, um die Baulandpreise gering halten zu können. Insgesamt werden voraussichtlich je nach Größe ca. 30 - 35 Baugrundstücke erschlossen werden können.



Am 17. Dezember 1981 hatte der Rat der Stadt Lohne den letzten vorbereitenden Schritt mit dem Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 A "Brockdorf" getan, um nun auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere bauliche Entwicklung in Brockdorf zu schaffen um so die vielfachen Gemeinbedarfseinrichtungen auch künftig mit Leben erfüllen zu können.

In diesem Zusammenhang ist auf die derzeitige Turnhallenplanung hinzuweisen.

Das neue Baugebiet soll sich in seiner Struktur und Erschließungssystematik den beiden älteren Baugebieten (aufgelockerte Einfamilienhausbebauung) anpassen, wobei versucht werden soll, den Gedanken eines verkehrsberuhigten Wohngebietes mit in die Grundsatzplanung einzubeziehen (siehe dazu Ausführungen unter Verkehrseinrichtungen).

Der das Plangebiet durchziehende Wasserzug Nr. 37 (Kattenpohlsgraben) soll im Rahmen der Erschließung der Baugrundstücke nicht als offener Graben bestehen bleiben, sondern in den vorgesehenen Wegeflächen bis zur südwestlichen Plangebietsgrenze verrohrt werden (z. B. DN 1000). Von dort kann dann der Wasserzug Nr. 37 wieder als offener Graben nach Osten bis zum ursprünglichen Graben geführt werden, wodurch auch die ordnungsgemäße Entwässerung der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet ist.

Das bereits vorhandene Problem z. B. der Gülleausbringung auf Ackerflächen unmittelbar neben Wohngebieten wird sich durch die Wohnbauflächenerweiterung nicht verändern. Auch wird sich für die landwirtschaftlichen Höfe im Hinblick auf ihre negativen Einflüsse auf die Umwelt (ggf. Geruchsimmissionen) nichts Einschränkendes ergeben, da es sich hier um eine charakteristische dörfliche Entwicklung mit ihren entsprechenden Eigenarten handelt und die heranrückende Wohnbebauung noch eine Entfernung von mind. 200 m zum nächsten Bauernhof hat.

Diese Verträglichkeit ist im übrigen bereits im Rahmen des gültigen Flächennutzungsplanes '80 durch die entsprechende vorgenannte Wohnbauflächendarstellung dokumentiert worden.

Festsetzungen:

Die Verkehrsflächen werden im Bebauungsplan durch Straßenbegrenzungslinien festgesetzt.

Die Eintragungen der überbaubaren Grundstücksflächen und der Baugrenzen sind Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz (BBauG). Die bauliche Nutzung der Grundstücke kann nur innerhalb der im Bebauungsplan festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen in Einzel- oder Doppelhausbauweise mit jeweils nur einem Vollgeschoß erfolgen, um die vorhandene Einfamilienhausbebauung auch künftig in ihrer Charakteristik zu erhalten.

Aus diesem Grunde ist in der textlichen Festsetzung Ziffer 3) darüberhinaus festgesetzt worden, daß im gesamten Plangebiet nur höchstens zwei Wohnungen pro Wohngebäude auf einem Grundstück zulässig sind. Ein Wohnhaus mit mehreren kleinen Appartements ist beispielsweise nicht zulässig, da es sich strukturell nicht in die angestrebte bzw. vorhandene Nachbarschaft einbinden läßt.

Unter Ziffer 5) der textlichen Festsetzungen ist festgelegt worden, daß Garagenbauten und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, um die für die Wohnqualität rückwärtigen inneren Freiflächen auf den Grundstücken auch tatsächlich zu erhalten.

Die durch die Baugrenzen festgelegten Bauteppiche sind so groß gewählt worden, daß noch ausreichende Möglichkeiten für individuelle Planungsüberlegungen gegeben sind.

Die Grenz- und Gebäudeabstände regeln sich nach der Nds. Bauordnung (NBauO). Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sind für jede Baufläche im Bebauungsplangebiet angegeben.

Da sich das vorliegende Wohnbaugebiet im ländlich geprägten Bereich der Ortschaft Brockdorf befindet, erscheint es vertretbar, ausnahmsweise Kleintierhaltungen zuzulassen, soweit die Wohngebietscharakteristik nicht beeinträchtigt wird bzw. deren Eigenart gewahrt bleibt (siehe textliche Festsetzung Ziffer 1).

Um bei der Neubebauung der künftigen baureifen Grundstücke auch die angestrebte Ordnung in städtebaulichem Sinne garantieren zu können, sind zu den bisherigen Festsetzungen in Ziffer 4) noch bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften festgelegt worden.

Im Rahmen der Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes soll damit versucht werden, eine gewisse Grundordnung in die vielfältigen Verwirklichungsmöglichkeiten des Bauherrn und des Architekten zu bringen, d. h. zumindest einen weitläufigen nachbarlichen Einklang herzustellen. Die Gefahr einer baugestalterischen Unruhe, die durch die übergroße Gestaltungsvielfalt in Material, Farbe und Konstruktion heute mehr denn je gegeben ist, soll soweit es irgendwie vertretbar ist, eingegrenzt werden.

Dabei ist selbstverständlich dem einzelnen Bauherrn noch ein großer Spielraum für die eigenen baulichen Gestaltungsvorstellungen gelassen, denn eine monotone, uniforme bauliche Entwicklung ist genauso wenig anzustreben.

Die einschränkende Festsetzung der Art der Dachform (nur Sattel- und Walmdächer sind zulässig sowie in begründeten Ausnahmefällen auch Krüppelwalmdächer) mit gleichzeitiger Festsetzung der Mindestdachneigung (Ziffer 4 der textlichen Festsetzung) soll bewirken, daß auch künftig die bisher in Brockdorf insbesondere in den umliegenden Wohnbereichen des hier zur Diskussion stehenden Baugebietes, vorherrschende Charakteristik der Dachlandschaft nicht nur erhalten sondern auch weitergeführt wird. Die Festsetzung der maximalen Dachneigung soll eine übermäßige Dachflächenausbildung verhindern, die das nachbarliche Erscheinungsbild verunstalten könnte.

Garagenbauten können ausnahmsweise auch in Flachdachform errichtet werden, weil diese Baukörper bei geringer Anzahl im Verhältnis zu dem baulichen Erscheinungsbild der Wohngebäude von untergeordneter Bedeutung sind und nicht die vorherrschende Charakteristik der Dachlandschaft beeinträchtigen.

Um bei größtmöglicher Gebäudeausnutzung eine sich baugestalterisch gut in die Umgebung einfügende Höhenentwicklung der Gebäude zu garantieren, sind unter Ziffer 4) noch entsprechende Planungsrahmen gesteckt worden (max. Höhe des Sparrenansatzpunktes und max. Sockelhöhe über Oberkante fertiger, erschließender Fahrbahn vor dem Baugrundstück).

Als Anlage zu dieser Begründung wird eine beispielhafte Planskizze (Maßstabsverkleinerung) für die Höhenentwicklungen eines entsprechenden Gebäudes mit Dachstuhl (Eingeschossigkeit, max. Sparrenansatzpunkt, max. Sockelhöhe und Dachneigungen von 30° und 50° des Hauptdaches) beigelegt.

Abschließend ist unter Ziffer 4) noch die Stellung der Gebäude in ihrer Hauptfirstrichtung (längere Mittelachse des Hauptkörpers) festgelegt worden und zwar grundsätzlich in Form der Traufrichtung. Dadurch soll, wie bereits in den benachbarten Wohngebieten mit einigen Ausnahmen vorhanden, die jeweilige Straßenführung besonders betont und der Charakter des Straßenraumes räumlich gestaltet werden.

Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, um bei der Objektplanung (z. B. Ecksituationen, in Kurvenbereichen der Straße, am Wendeplatz und bei schwierigen Grundstückszuschnitten) eine optimale, städtebaulich vertretbare Ausrichtung zur Grundstücksfreifläche bzw. zur Himmelsrichtung zu ermöglichen.

Im Rahmen der vorgenannten Festsetzungen sind noch genügend Möglichkeiten einer individuellen Bauplanung gegeben. Es kann nicht davon die Rede sein, daß das "Instrument" Bebauungsplan mißbraucht worden ist, um Baugestaltung zu betreiben. Denn das wäre letztlich die Angelegenheit einer anderen entsprechenden Ortssatzung, nämlich einer "Gestaltungssatzung" die aber für diesen Planbereich mit ihren weitergehenden Details als übertrieben anzusehen wäre.

Als weitere Anlage zu dieser Begründung ist ein Bebauungsentwurf zum Bebauungsplan beigelegt worden, in dem die weitere bauliche Entwicklung mit den vorgenannten anzustrebenden, aber planungsrechtlich unverbindlichen Grundstücksaufteilungen sowie die vorgesehenen Straßenquerschnitte dargelegt werden. Danach ist z. B. die Errichtung von 33 Einfamilienwohnhäusern möglich.

Verkehrseinrichtungen:

Das Plangebiet Nr. 26 A wird verkehrsmäßig erschlossen durch die Planstraßen A und B und einem kleinen befahrbaren Wohnweg, die in verkehrsberuhigter Art (Pflasterung der gesamten Verkehrsfläche ohne Hochbordanlagen in 7,5 m, 6,5 m und 4,0 m Breite; Verkehrsberuhigungseffekt durch das Anlegen von verspringenden Parkboxen mit Grünabgrenzungen innerhalb der 7,5 m breiten Verkehrsfläche -siehe Bebauungsentwurf zum Bebauungsplan-) angelegt werden sollen. Im südlichen Plangebietsbereich ist eine abzweigende Planstraße C (7,5 m Breite) für die grundsätzliche Möglichkeit des Anschlusses einer künftigen Plangebietserweiterung vorgesehen.

Geh- und Radwege sorgen für ein gutes Verbindungsnetz zwischen den einzelnen Verkehrswegen und dem nördlich im Plangebiet gelegenen Kinderspielplatz.

Wegen des geringen Verkehrsaufkommens in dem nördlich vorgesehenen befahrbaren Wohnweg (4,0 m Breite; ca. 35 m lang; ca. 2-3 angeschlossene Wohnbaugrundstücke) ist an dessen Ende auf eine Wendemöglichkeit in Form eines Wendeplatzes verzichtet worden.

Desgleichen wird auch auf die gesonderte Ausweisung einer besonderen Abstellfläche für Müllbehälter (Müllboxen) verzichtet. Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Müllabfuhr sollten sich die jeweiligen Anlieger auf privatrechtlicher Basis über eine Müllboxenstellfläche an der Einmündung des befahrbaren Wohnweges zum Wendeplatz der Planstraße einigen. Dieses dürfte nicht allzu schwer sein, da die Müllabfuhr nur einmal wöchentlich kommt. Diese Abstellflächen dürfen jedoch nicht im Sichtdreieck liegen (Sichtfreihaltung bis 0,80 m über Fahrbahnoberkante der Straße).

Es erscheint auch zumutbar, daß die Anlieger an diesem einen Tag die Mülltonne den kurzen Weg zum Wendeplatz bringen und nach der Entleerung wieder zurückholen.

Die im Plangebiet eingetragenen Sichtdreiecke werden sichtbar gehalten. Vorhandene Sichthindernisse (Hecken, Büsche etc.) werden entfernt bzw. auf eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante zurückgeschnitten und ständig auf dieser Höhe gehalten.

Für die Unterbringung der privaten Kraftfahrzeuge sind die notwendigen Einstellplätze in Form von offenen Stellplätzen oder als Garagen auf den einzelnen Grundstücken zu errichten. Die Anzahl der Einstellplätze ergibt sich aus der jeweiligen Rechtsvorschrift.

Öffentliche Parkplätze sind am Ende der Planstraße B am Wendeplatz sowie im Bereich der verkehrsberuhigten Fläche der Planstraße A (s. Bebauungsentwurf zum Bebauungsplan) vorgesehen.

Bei der geplanten aufgelockerten Bebauung wird der Bedarf von einem öffentlichen Parkplatz pro 5 Wohneinheiten ausreichend gedeckt (s. Bebauungsentwurf).

Grünflächen:

Im Plangebiet sind Wohnungen aufgrund der Festsetzung des allgemeinen Wohngebietes (WA) allgemein zulässig, so daß gemäß Nds. Spielplatzgesetz die zur Bedarfsdeckung erforderliche Kinderspielplatzfläche nachzuweisen ist.

Zentral gelegen für das gesamte Wohnbaugebiet "Brockdorf - An der Uralge" und von allen Seiten durch Geh- und Radwege gut erreichbar ist am Nordrand des Plangebietes Nr. 26 A ein entsprechender Kinderspielplatz ausgewiesen. Nach überschläglicher Flächenbilanz übertrifft die ca. 660 qm große vorgesehene Spielplatzfläche die nach § 3 (2) Nds. Spielplatzgesetz geforderte nachzuweisende Größe (mind. 300 qm).

Unter Ziffer 2) der textlichen Hinweise auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 26 A wird ergänzend vorgeschlagen, bei der Erstellung von baulichen Anlagen im östlichen Teil des Plangebietes die untere Naturschutzbehörde hinsichtlich der Eingrünung und Einbindung der von dem Pflanzgebot betroffenen Grundstücke in die Landschaft zu beteiligen.

Auf diese Weise soll gewährleistet werden, daß eine sinnvolle, standortgerechte Durchgrünung und ein guter Übergang in die freie Landschaft tatsächlich durchgeführt wird.

Die südliche Plangebietsabgrenzung bleibt davon unberührt, weil dort ggf. eine später mögliche Wohngebietsergänzung nicht durch einen heute bereits anzulegenden Pflanzgürtel so streng getrennt werden sollte.

Ver- und Entsorgungseinrichtungen:

Trinkwasser

Das Plangebiet wird an das Wasserversorgungsnetz des Oldenburgisch - Ostfriesischen Wasserverbandes (OOwV) angeschlossen.

Schmutz- und Regenwasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch neue Schmutzwasserkanäle in den Planstraßen im Rahmen eines Trennsystems weiter über eine Pumpstation durch eine vorhandene Druckrohrleitung zur Kläranlage Riebel.

Die Oberflächenwasserabführung erfolgt ihrerseits durch die entsprechende Sammlung in neuen und bestehenden Regenwasserkanälen im Rahmen des Trennsystems und Weiterleitung zum nächsten öffentlichen

Wasserzug Nr. 37 (Kattenpohlsgraben) und weiter zum Hopener Mühlenbach.

Bei Bedarf können die jeweiligen hydraulischen Nachweise erstellt werden.

Wie bereits unter "Allgemeines" erwähnt wurde, soll der das Plangebiet durchziehende offene Wasserzug Nr. 37 (Kattenpohlsgraben) in den vorgesehenen Wegeflächen bis zur südlichen Plangebietsgrenze verrohrt werden und erst von dort wieder als offener Graben geführt werden.

Elt.-Versorgung

Die Stromversorgung des Plangebietes erfolgt z. Zt. noch durch den Anschluß an das Versorgungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG (EWE).

Löschwasserversorgung

Im Zuge der Herstellung der Wasserversorgungsanlage werden bei der Herstellung der neuen Erschließungsanlagen die notwendigen Hydranten für die Entnahme von Löschwasser in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr eingebaut.

Müllbeseitigung

Das Plangebiet wird an das bereits vorhandene Entsorgungsnetz der Kreismüllabfuhr angeschlossen.

Ordnung von Grund und Boden:

Ca. 1/3 der Gesamtfläche des Plangebietes gehören der Stadt Lohne, d. h. ca. 2/3 des Plangebietes befinden sich in Privateigentum. Umlegungen zur Nutzung des Baugeländes im Sinne der §§ 45 ff BBauG sind zwar nicht vorgesehen, können aber bei Bedarf grundsätzlich durchgeführt werden.

Sicherung der Infrastruktur:

Aussagen gem. § 9 a BBauG sind hierzu nicht erforderlich, da die Realisierung des Bebauungsplanes z. B. keine Vergrößerung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen erforderlich macht bzw. zu keinen Beeinträchtigungen für diese Einrichtungen führen wird.

Sozialplan:

Aussagen sind hierzu nicht erforderlich, da z. B. nachteilige Auswirkungen gem. § 13 a BBauG nicht zu erwarten sind.

Erschließung:

Die Erschließung des Plangebietes sowie die Unterhaltung der Erschließungsanlagen erfolgt gem. §§ 123 ff BBauG durch die Stadt Lohne.

Der Zeitpunkt der Durchführung der Erschließungsmaßnahmen wird allein von der Stadt Lohne bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf die Erschließung

besteht gem. 123 (4) BBauG nicht. Die Erschließung soll aber so bald wie möglich durchgeführt werden, um die hier im Bebauungsplan verankerten/Zielvorstellungen der Stadt Lohne für die Ortschaft Brockdorf realisieren zu können.

Die Kostendeckung für die Erschließungsanlagen erfolgt gem. § 127 BBauG sowie § 6 KAG durch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Lohne.

Kosten und Finanzierung der Erschließungsmaßnahmen:

Die voraussichtlichen Kosten für die Erschließung des Baugebietes Nr. 26 A betragen ca. 595.000,-- DM.

Die Finanzierung des Kostenaufwandes ist wie folgt vorgesehen:

1) Erschließungsbeiträge lt. Erschließungsbeitragssatzung		ca. 387.000,-- DM
2) Kostenanteile Dritter		
a) Abwasserleitung	= ca. 165.000,-- DM	
b) Wasserversorgungsleitung	= ca. _____ DM	= ca. 165.000,-- DM
		= ca. 552.000,-- DM
3) Eigenmittel der Stadt Lohne		= ca. 43.000,-- DM
	insgesamt	= ca. 595.000,-- DM
		=====

Die von der Stadt Lohne zu tragenden Kosten sind in den Haushaltsplänen der Jahre 1984 und 1985 vorgesehen.

Aufgestellt:

2842 Lohne, den 20.09.1983

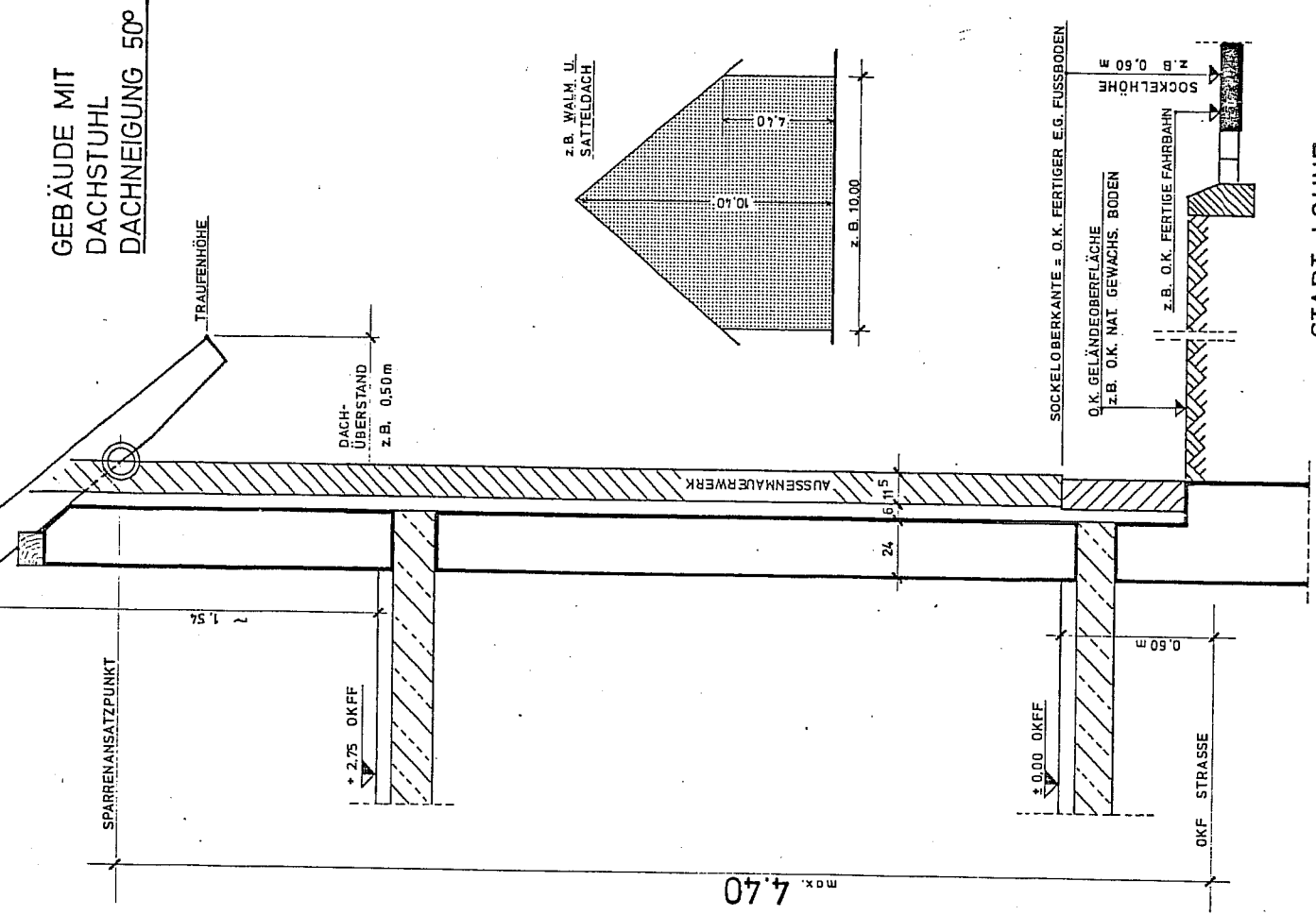
Göttke-Krogmann

 (Göttke-Krogmann)
 Bürgermeister

Niesel

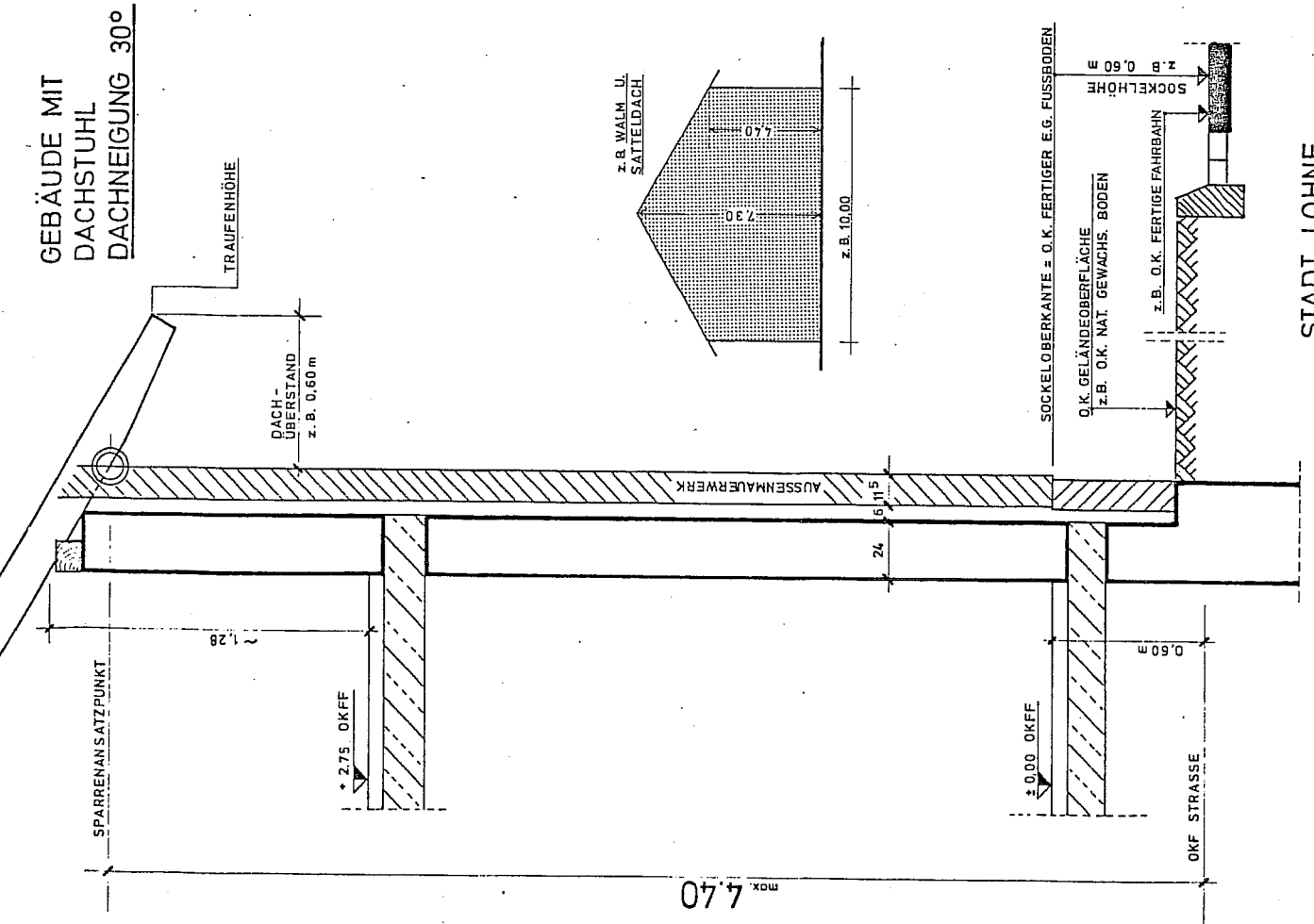
 (Niesel)
 Stadtdirektor

GEBÄUDE MIT
DACHSTUHL
DACHNEIGUNG 50°



STADT LOHNE
—BAUAMT—

GEBÄUDE MIT
DACHSTUHL
DACHNEIGUNG 30°



STADT LOHNE
—BAUAMT—

Redaktionelle Ergänzung der Begründung aufgrund der im Verfahren gem. § 2 (5) BBauG (Beteiligung der TÖB) vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise:

Im Abschnitt "Ver- und Entsorgungseinrichtungen" werden folgende Unterabschnitte wie folgt neu formuliert

Trinkwasser

Das Plangebiet wird an das Wasserversorgungsnetz des Oldenburgisch - Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) angeschlossen. Der Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist zwecks Koordinierung der Arbeiten rechtzeitig bekanntzugeben.

Schmutz- und Regenwasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch neue Schmutzwasserkanäle in den Planstraßen im Rahmen eines Trennsystems weiter über eine Pumpstation durch eine vorhandene Druckrohrleitung zur Kläranlage Riebel.

Die Oberflächenwasserabführung erfolgt ihrerseits durch die entsprechende Sammlung in neuen und bestehenden Regenwasserkanälen im Rahmen des Trennsystems und Weiterleitung zum nächsten öffentlichen Wasserzug Nr. 37 (Kattenpohlsgraben) und weiter zum Hopener Mühlenbach.

Bei Bedarf können die jeweiligen hydraulischen Nachweise erstellt werden.


Wie bereits unter "Allgemeines" erwähnt wurde, soll der das Plangebiet durchziehende offene Wasserzug Nr. 37 (Kattenpohlsgraben) in den vorgesehenen Wegeflächen bis zur südlichen Plangebietsgrenze verrohrt werden und erst von dort wieder als offener Graben geführt werden.

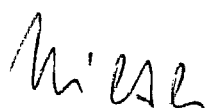
Die Stadt Lohne erklärt sich bereit, im Bereich der Geh- und Radwegverbindung den Bau und die Unterhaltung der verrohrten Strecke des öffentlichen Wasserzuges Nr. 37 zu übernehmen und wird bei der Erschließung des Plangebietes die Zustimmung der Hase-Wasseracht zur Widmung des betreffenden Teilstückes des Rad- und Fußweges gem. § 6 (2) Nds. Straßengesetz einholen.

Elt.-Versorgung

Die Stromversorgung des Plangebietes erfolgt durch den Anschluß an das Versorgungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG (EWE). Bei entsprechender Nachfrage ist die Versorgung des Gebietes mit Erdgas möglich.

2842 Lohne, den 22.11.1983


.....
(Götke-Krogmann)
Bürgermeister

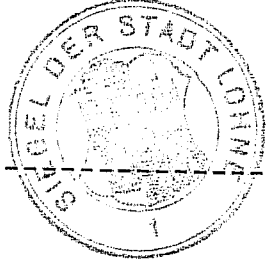

.....
(Niesel)
Stadtdirektor

Die Begründung hat gemäß § 2 a (6) BBauG vom 03.01.1984 bis 03.02.1984 öffentlich ausgelegen.

2842 Lohne, den

10. 05. 1984

Miesel



(Niesel)
Stadtdirektor

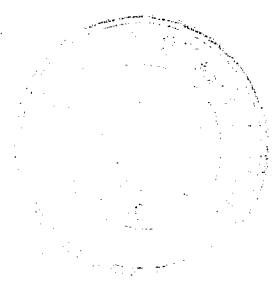
Abwägungsergebnis

1. Landwirt Bernhard Meyermann, Brockdorf-Nord
Die Bedenken, die sich gegen die Einleitung des Oberflächenwasser aus dem Baugebiet Nr. 26 A in den öffentlichen Wasserzug (Kattenpohls Graben) richten, weil hierdurch zu befürchten ist, daß durch das zusätzliche Regenwasser Rückstauungen und Überflutungen im Bereich seiner Grundstücke auftreten können, wurden in einem gemeinsamen Ortstermin und anschließendem Gespräch mit der Hase-Wasseracht, der Stadt Lohne und dem Beschwerdeführer ausgeräumt.

2. Landbauaußenstelle Bramsche
Der Hinweis, den Abschnitt "Allgemeines" in der Begründung durch den Passus zu ergänzen, daß es sich hier um einen überwiegend landwirtschaftlich strukturierten Raum handelt, in dem die Bewohner nicht vor jeglichen Immissionen durch landwirtschaftliche Betriebe geschützt werden können, wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend redaktionell ergänzt.

Die Begründung mit Abwägungsergebnis wurde in der Sitzung des Stadtrates am 12.04.1984 beschlossen.

2842 Lohne, den 10. 05. 1984



Miesel

(Niesel)
Stadtdirektor